

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 11. Mai 2020

Die Gemeinde Neuendettelsau erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- Ferienausschuss
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- Werkausschuss
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Ausgenommen ist der Rechnungsprüfungsausschuss, in dem der 2. Bürgermeister den Vorsitz führt. Im Falle seiner Verhinderung führt das an Dienst- und Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Bei den Ausschüssen handelt es sich um beschließende und vorberatende Ausschüsse im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Fraktionssprecher, die auf Anforderung des Ersten Bürgermeisters an Beratungen außerhalb von Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses teilnehmen, erhalten für jede angefangene Stunde ihrer Tätigkeit eine Pauschalentschädigung von 20 €. Absatz 3 gilt nicht.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2, 3 und 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 29.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 außer Kraft.

Neuendettelsau, 12.05.2020

Gemeinde Neuendettelsau

gez. Christoph Schmoll

(Schmoll)
Erster Bürgermeister